

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe)

Aufgrund der §§ 26 a, 36a, 60, 62 und 82 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) erlässt die Gemeindevertretung durch Beschluss in der Sitzung vom 17.11.2016 folgende Geschäftsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Unabhängigkeit

Die Gemeindevertreter üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden.

§ 2

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen, denen sie angehören.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung anzuzeigen.
- (3) Ein Gemeindevertreter, der die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.

§ 3

Anzeigepflicht

- (1) Die Gemeindevertreter erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26 a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung der neugewählten Gemeindevertretung dem Vorsitzenden zu; in den folgenden Jahren muss sie ihm bis Ablauf des Monats Februar zugehen.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Finanzausschuss. Sie wird danach zu den Akten der Gemeindevertretung genommen.

§ 4

Treuepflicht

- (1) Die Gemeindevertreter dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 5

Bildung von Fraktionen, Mitteilungspflichten

- (1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Gemeindevertretung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im Übrigen können sich Gemeindevertreter zu einer Fraktion zusammenschließen.
- (2) Eine Fraktion kann Gemeindevertreter, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Das Nähere über die Bildung einer Fraktion, die Fraktionsstärke, ihre Rechte und Pflichten innerhalb der Gemeindevertretung sind in der Geschäftsordnung zu regeln. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Gemeindevertretern bestehen. Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 (HGO). Hierauf sind sie von dem Fraktionsvorsitzenden hinzuweisen.
- (3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand mitzuteilen.
- (4) Entfällt in einer Gemeinde mit bis zu 23 Gemeindevertretern nach dem Wahlergebnis auf eine Partei oder Wählergruppe nur ein Sitz in der Gemeindevertretung, so hat der entsprechende Gemeindevertreter auch dann die Rechte und Pflichten einer Fraktion, wenn es nicht zu einem Zusammenschluss nach § 36 a Abs. 1 (HGO) kommt (Ein-Personen-Fraktion).
Die gilt mit der Maßgabe, dass die Ein-Personen-Fraktion nicht die Bildung eines Akteneinsichtsausschusses nach § 50 Abs. 2 Satz 2 (HGO) verlangen kann.
Im Fall der Übersendung von Ergebnisniederschriften der Sitzungen des Gemeindevorstandes nach § 50 Abs. 2 Satz 4 (HGO) tritt an die Stelle des Fraktionsvorsitzenden der Gemeindevertreter, der die Ein-Personen-Fraktion bildet.

- (5) Die Auflösung einer Fraktion, die Änderung ihrer Bezeichnung, die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern und Hospitanten sowie ein Wechsel des Fraktionsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unverzüglich vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

II. Geschäftsführung der Gemeindevertretung

1. Einberufung der Sitzungen

§ 6

Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung. Er setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem er sich hierüber mit dem Gemeindevorstand ins Benehmen gesetzt hat und bestimmt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte.
- (2) Die Einladung (ggf. mit Erläuterungen und Anlagen) erfolgt durch schriftliche Ladung, die entweder postalisch oder per E-Mail an alle Gemeindevertreter sowie an den Bürgermeister und alle Beigeordneten zugestellt wird. In dem Ladungsschreiben sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.
- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen. Der Zugang der Ladung sollte jedoch 5 Tage vorher erfolgen.
- (4) Soll über eine Angelegenheit verhandelt werden, die in einer voran gegangenen Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit der Gemeindevertretung zurückgestellt worden war (§ 53 Abs. 2 HGO), so muss die Ladungsfrist mindestens einen Tag betragen. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung muss in der Ladung zur Zweitsitzung ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Gemeindevertretung in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

2. Ablauf der Sitzungen

a) Allgemeines

§ 7

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Sitzung der Gemeindevertretung. Ist er an der Ausübung seiner Pflichten verhindert, so sind die Stellvertreter in der von der Gemeindevertretung beschlossenen Reihenfolge zu seiner Vertretung berufen.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 24).

§ 8

Öffentlichkeit

- (1) Die Gemeindevertretung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies von Bedeutung ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

§ 9

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter anwesend ist. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis er die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreter beschlussfähig; ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 10

Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- (1) Muss ein Gemeindevertreter annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§ 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat er dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss er den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfall entscheidet die Gemeindevertretung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

- (1) Während der Sitzungen sind das Rauchen und der Genuss von Alkohol im Sitzungsraum nicht gestattet.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur zu dem Zweck zulässig, um dem Schriftführer die Anfertigung der Sitzungsniederschrift zu erleichtern.
- (3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.30/20.00 Uhr und werden um 22.00/22.30 Uhr beendet. Die im Gange befindliche Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird zu Ende geführt. Nicht mehr erledigte Verhandlungsgegenstände sind vorrangig auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung zu nehmen.

§ 12

Teilnahme des Gemeindevorstandes

- (1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, der Gemeindevertretung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Der Bürgermeister ist alleiniger Sprecher des Gemeindevorstandes, sofern der Bürgermeister nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung trifft.

b) Beratung und Entscheidung

§ 13

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Die Gemeindevertretung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern

oder
 - b) Tagesordnungspunkte abzusetzen.
- (2) Die Gemeindevertretung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, diese um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen. Die Erweiterung um Wahlen (§ 55 HGO), um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung (§ 6 HGO) sind ausgeschlossen.

§ 14

Anträge

- (1) Jeder Gemeindevertreter, jede Fraktion und der Gemeindevorstand können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.
- (2) Anträge sind nur zu Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Gemeindevertretung sachlich zuständig ist.
- (3) Anträge müssen eine klare und durch die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben. Beschlussvorschlag und –begründung sind voneinander zu trennen.
- (4) Anträge sind schriftlich bei dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Sie sind vom Antragsteller zu unterzeichnen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt die Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters. Zwischen dem Zugang des Antrages bei dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung reicht rechtzeitig vor der Sitzung je eine Ausfertigung des Antrages an den Gemeindevorstand und an die Fraktionen weiter.
- (4a) Bei Anträgen, für die im Haushaltsplan keine Deckung vorhanden ist, sind bei der Begründung Finanzierungsmöglichkeiten anzugeben.
- (5) Verspätet eingegangene Anträge nimmt der Vorsitzende der Gemeindevertretung auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

- (6) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung nimmt rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der anstehenden Sitzung. Die Gemeindevertretung entscheidet, ob sie Anträge zur Vorbereitung der Beschlüsse zunächst den zuständigen Ausschüssen überweist.
- (7) Während der Sitzung sind Anträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann verlangen, die Anträge schriftlich vorzulegen.

§ 15

Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Sachanträge, die von der Gemeindevertretung abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.
- (2) Anträge nach Abs. 1 sind vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über die Zulassung des Antrages. Lehnt er ab, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden.

§ 16

Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge schränken den Wortlaut eines Antrages ein oder erweitern ihn, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
- (2) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den ursprünglichen Antrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt der Vorsitzende nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.
- (3) Über Änderungsanträge ist zu beraten und einzeln abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so wird in der Reihenfolge ihres Eingangs abgestimmt.

§ 17

Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreter müssen alle Antragsteller der Rücknahme zustimmen.

§ 18

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sollen das Verfahren der Gemeindevertretung bei der Beratung und Entscheidung regeln. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - b) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand
 - c) auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung
 - d) auf Schluss der Rednerliste oder Debatte (§ 20)
 - e) auf namentliche Abstimmung (§ 21 Abs. 6)
- (2) Jeder Gemeindevertreter kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung zu Wort melden. Er erhält das Wort zur Geschäftsordnung unmittelbar nach Schluss des Redners.
- (3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erteilt nach dem Antrag zur Geschäftsordnung nur einmal das Wort zur Gegenrede. Danach lässt er über den Antrag abstimmen. Er gilt als angenommen, wenn niemand widerspricht.

§ 19

Beratung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung ruft jeden Gegenstand der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zunächst der Antragsteller, sodann der Berichterstatter das Wort.
- (3) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erteilt das Wort in der Reihenfolge ihres Einganges. Bei mehreren gleichzeitigen Wortmeldungen bestimmt er die Reihenfolge nach Ermessen.
- (4) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt er sich an der Beratung, so leitet ein Stellvertreter die Sitzung.
- (5) Jeder Gemeindevertreter soll zu einem Antrag nur einmal sprechen.

Hiervon sind ausgenommen:

1. das Schlusswort des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
2. die Richtigstellung von Missverständnissen
3. Anfragen zur Klärung von Zweifeln
4. die Fraktionssprecher

- (6) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann zulassen, dass ein Gemeindevertreter mehrmals zur Sache spricht. Die Gemeindevertretung entscheidet, wenn jemand widerspricht.

§ 20

Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte

- (1) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt, es sei denn, er hatte bisher lediglich als Antragsteller oder Berichterstatter das Wort (§ 19 Abs. 2).
- (2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 18 Abs. 3.

§ 21

Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach §§ 39a Abs. 3 Satz 2 und 55 Abs. 3 HGO unzulässig.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen.
- (4) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erfragt die Stimmen so, dass die Gemeindevertretung mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen beschließt. Er fragt stets nach der Zustimmung. Nur bei der Gegenprobe darf er nach ablehnenden Stimmen fragen.
- (5) Die Gemeindevertretung stimmt in der Regel durch Handaufheben offen ab.
- (6) Auf Antrag einer Fraktion oder mindestens eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter wird namentlich abgestimmt. Die Stimmabgabe jedes Gemeindevertreters ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (7) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung stellt das Ergebnis nach der Abstimmung unverzüglich fest und gibt es bekannt. Wird die Richtigkeit der Feststellung in begründeter Form sofort angezweifelt, lässt er die Abstimmung sogleich wiederholen.

§ 22

Wahlen

- (1) Führt die Gemeindevertretung Wahlen durch, so gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die für sinngemäß anwendbar erklärten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes. § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (2) Wahlleiter ist der Vorsitzende der Gemeindevertretung. Er kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer benennen lassen. Der Wahlleiter bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt sie bekannt.
- (3) Verlauf und Ergebnis der Wahl sind in der Niederschrift (§ 27) festzuhalten.

§ 23

Anfragen

- (1) Anfragen an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung, den Gemeindevorstand, den Antragsteller oder an den Berichterstatter (§ 28 Abs. 1 Satz 2) sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.
- (2) Andere Anfragen sind schriftlich bei dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in der Frist des § 14 Abs. 4 einzureichen. Später eingehende Anfragen brauchen erst in der folgenden Sitzung beantwortet zu werden.
- (3) Anfragen nach Abs. 2 werden ohne Erörterung beantwortet. Dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen gestattet.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 24

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung der Gemeindevertretung in den Sitzungsräumen aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

- (2) Entsteht während einer Sitzung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende nach Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die Störung auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 25

Sachruf und Wortentziehung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner zur Sache rufen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er kann das Wort entziehen, wenn er den Redner bereits zweimal zur Sache gerufen hat und dieser erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann einem Redner das Wort entziehen, der es eigenmächtig ergriffen hatte.
- (3) Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 26

Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann einen Gemeindevertreter bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann einen Gemeindevertreter bei grob ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehreren, höchstens drei, Sitzungstage ausschließen.
- (3) Der Betroffene kann gegen Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist spätestens in der folgenden Sitzung zu treffen.

3. Sitzungsniederschrift, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 27

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jeder Gemeindevertreter kann vor Beginn der

Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. dessen Stellvertreter sowie dem Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (3) Den Gemeindevertretern sind bis zum siebten Tag nach der Sitzung Abschriften der Niederschrift zuzusenden. Fällt der siebte Tag auf einen Feiertag, so tritt eine Verschiebung auf den achten Tag ein.
- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur während der Offenlegungsfrist beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich erhoben werden. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der folgenden Sitzung.
- (5) Zur Information der Bürger wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift öffentlich bekanntgemacht, soweit er nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

III. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 28

Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorzubereiten. Sie legen ihr hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag vor. Die Ausschussvorsitzenden oder von den Ausschüssen besonders bestimmte Mitglieder (Berichterstatter) haben der Gemeindevertretung den Beschlussvorschlag und die Erwägungen des Ausschusses zu erläutern.
- (2) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 62 Abs. 1 HGO zur endgültigen Beschlussfassung übertragen, kann sie die Übertragung jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 29

Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Auflösung

- (1) Beschließt die Gemeindevertretung, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung nach § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist die Ausschussmitglieder, nach der Konstituierung der Ausschüsse auch deren Vorsitzenden, schriftlich zu benennen.

- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die erste Sitzung eines Ausschusses ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl des Ausschussvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreter vertreten lassen. Sie haben im Verhinderungsfalle unverzüglich für einen Stellvertreter zu sorgen und ihm Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 2 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.
- (4) Die Gemeindevertretung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

§ 30

Einladungen, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Der Ausschussvorsitzende setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit dem Vorsitzenden und dem Gemeindevorstand fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 8 gilt entsprechend.
- (3) Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über die Gemeindevertretung mit Ausnahme des § 27 Abs. 5 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Die Entscheidung nach § 10 Abs. 2 trifft der Ausschuss.

§ 31

Recht weiterer Gemeindevertreter zur Sitzungsteilnahme

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung und seine Stellvertreter sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss einen Gemeindevertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Gemeindevertreter können auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Ausschusses.
- (2) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die Bestimmungen des § 42 Abs. 1 HGO.

§ 32

Anwesenheit des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorstand muss bei jeder Ausschusssitzung durch ein Mitglied vertreten sein. Die Ausschüsse können die Anwesenheit des für ein bestimmtes Arbeitsgebiet zuständigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes verlangen.

§ 33

Zuziehen von Gruppenvertretern und Sachverständigen

Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

IV. Mitwirkung der Ortsbeiräte

§ 34

Anhörungs pflicht

- (1) Die Gemeindevertretung hat den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes.
- (2) Die von der Gemeindevertretung beschlossene Geschäftsordnung für den Ortsbeirat regelt das Verfahren.

§ 35

Pflicht zur Prüfung der Vorschläge

- (1) Die Gemeindevertretung ist innerhalb ihrer sachlichen Zuständigkeit verpflichtet, über Vorschläge des Ortsbeirates in angemessener Frist zu entscheiden.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

§ 36

Aufforderung zu Stellungnahmen

Die Gemeindevertretung kann den Ortsbeirat in Angelegenheiten des Ortsbezirkes zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in ihre sachliche Zuständigkeit fällt.

V. Schlussbestimmungen

§ 37

Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und des Gemeindevorstandes sind ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Gemeinde und dieser

Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt das auch für die geänderte Fassung.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 16.12.1985 außer Kraft.

Poppenhausen, den 31.12.2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe)

Siegel

Manfred Helfrich
Bürgermeister